Einbehalt von Kirchensteuer

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z.B. Zinsen) wird ab dem **1. Januar 2015** automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. Zur Vorbereitung des Kirchensteuerabzugs ist die **GarantiBank** gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober des laufenden Jahres durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage).

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz.

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§ 51a Abs. 2c und e Einkommensteuergesetz). Der Vordruck steht auf **www.formulare-bfinv.de** unter dem Stichwort `Kirchensteuer´ bereit. Der Sperrvermerk kann auch von einem Bevollmächtigten oder Ihrem Steuerberater erklärt werden.

Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt über die Sperre zu informieren. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Zusatzhinweis:

- Die Information betrifft nur Kunden der GarantiBank, die einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Alle anderen Kunden können den Hinweis als gegenstandslos betrachten.
- Bei Rückfragen zum Thema Sperrvermerk oder Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.
- Die GarantiBank kommt mit diesem Schreiben lediglich ihrer gesetzlichen Informationspflicht nach.

Stand : Jan. 2024